

**Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand
über die Veränderungssperre im Geltungsbereich
der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18d**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist, sowie aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 12.10.2003 (GVObI. 2003, S. 57), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVObI. 2015, S. 105) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.06.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung und räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Ausschuss für Planung und Bauwesen der Gemeinde Timmendorfer Strand hat am 11.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18d für ein Gebiet in Timmendorfer Strand, südlich der Gemeindegrenze nach Scharbeutz, westlich der Strandallee von Strandallee HausNr. 6 bis 34 beschlossen.

(2) Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen von der Veränderungssperre

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die von der Veränderungssperre nicht betroffen sind

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Teil Süd und ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand www.timmendorfer-strand.org in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18d, spätestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 17.09.2015



Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18d

für ein Gebiet in Timmendorfer Strand, südlich der Gemeindegrenze nach Scharbeutz,
westlich der Strandallee von Strandallee HausNr. 6 bis 34

ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1:5.000

Stand: 13. Juli 2015

